# VEREINBARUNG / CONVENTION

zwischen

entre

# CONSEIL PERMANENT DES EGLISES LUTHERIENNES ET REFORMEES (CPLR)

und

et

# EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD)

#### VEREINBARUNG

#### zwischen

der Eglise de la Confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine der Eglise Evangélique Luthérienne de France der Eglise Réformée d'Alsace et de Lorraine und der Eglise Réformée de France

vertreten durch

den Conseil Permanent des Eglises Luthériennes et Réformées (C.P.L.R.)

einerseits

und der Evangelischen Kirche in Deutschland (E.K.D.)

andererseits

Zwischen den vorstehend genannten, durch den CPLR vertretenen Kirchen (im folgenden "CPLR-Kirchen" genannt) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (im folgenden "EKD" genannt) wird folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Die CPLR-Kirchen und die EKD lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es gegenseitig nach den ihnen gegebenen Möglichkeiten.

Dies geschieht insbesondere durch:

- 1. gegenseitige Unterrichtung über wichtige Massnahmen, Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und in ihrem ökumenischen Kontext,
- 2. gegenseitige Besuche in Form von Teilnahme der Kirchenmitglieder an gesamtkirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen, Vertretungen bei Synodaltagungen sowie Besuche in den Gemeinden.
- 3. Förderung von Ausbildungs- und Studienaustausch von Studenten, Vikaren und Graduierten der Theologie und anderer Fachrichtungen,
- 4. Begegnung und gemeinsame Tagungen von Experten auf den Gebieten der Ökumene, Mission und Diakonie, der theologischen Wissenschaft und aus allen Bereichen des kirchlichen und gemeindlichen Lebens,

- 5. gemeinsame Konsultation auf der Ebene der Kirchenleitungen über gemeinsam interessierende Fragen,
- Zusammenarbeit beim kirchlichen Dienst an französischsprachigen evangelischen Christen in Deutschland und beim kirchlichen Dienst an deutschsprachigen evangelischen Christen in Frankreich,
- 7. Förderung des Austausches von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern.

- (1) Die CPLR-Kirchen und die EKD sind bestrebt, jeweils im eigenen Bereich auf die Verwirklichung aller mit Religionsausübung und kirchlichen Aktivitäten zusammenhängenden Rechte und Bedürfnisse derjenigen evangelischen Personen hinzuwirken, die als Muttersprache die offizielle Sprache des anderen Vertragspartners sprechen.
- (2) Dabei wirken sie in gemeinsamer Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen grundsätzlich darauf hin, dass den evangelischen Christen deutscher Sprache in Frankreich und den evangelischen Christen französischer Sprache in Deutschland die Bildung von Kirchengemeinden oder Gemeindegruppen in der Gemeinschaft der jeweiligen örtlichen CPLR-Kirche bzw. Gliedkirche der EKD ermöglicht wird.

#### Artikel 3

- (1) Die beteiligten Kirchen stellen fest, dass ausländische evangelische Christen mit der Begründung ihres Wohnsitzes in Deutschland Kirchenmitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD werden, in deren Bereich ihr Wohnsitz liegt.
  - Solche Personen haben das Recht, innerhalb eines Jahres zu erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Gliedkirche der EKD bestehenden evangelischen Kirche angehören wollen.
- (2) Die EKD wirkt darauf hin, dass ihre Gliedkirchen für die in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen französischer Sprache Verkündigung und Seelsorge in ihrer Muttersprache nach Möglichkeit sicherstellen. Die beim Abschluss dieser Vereinbarung in Deutschland bestehenden französischsprachigen protestantischen Kirchengemeinden und Gottesdienststellen sind dabei zu berücksichtigen.

#### Artikel 4

Der Pfarrer der Communauté Protestante de Langue Française de Bonn nimmt die Information und die Koordinierung der französischsprachigen protestantischen kirchlichen Arbeit im Bereich der EKD und die Verbindungen zu den betreffenden Gemeinden sowie zum Kirchenamt der EKD wahr.

- (1) Die EKD ermutigt die aus ihren Gliedkirchen kommenden Gemeindeglieder, welche ihren Wohnsitz in Frankreich nehmen, Kirchenmitglieder derjenigen CPLR-Kirche zu werden, in deren Bereich ihr Wohnsitz liegt und die ggf. ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht. Artikel 6 (1) bleibt unberührt.
- (2) Die CPLR-Kirchen wirken darauf hin, dass ihre Gemeinden für die in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache Verkündigung und Seelsorge in ihrer Muttersprache sicherstellen.

#### Artikel 6

- (1) Im Bereich Paris ist der muttersprachliche Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache durch die Deutsche Evangelische Kirche in Frankreich (Deutsche Evangelische Christus-Kirche in Paris) gewährleistet. Der Vertrag zwischen der EKD und der Deutschen Evangelischen Christus-Kirche in Paris vom 3.7.1957 bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.
- (2) Der Pfarrer der Deutschen Evangelischen Christus-Kirche in Paris nimmt die Information und die Koordinierung des kirchlichen Dienstes an evangelischen Christen deutscher Sprache in Frankreich und die Verbindungen zum CPLR und den betreffenden Gemeinden wahr.

### Artikel 7

- (1) Die Bildung neuer französischsprachiger evangelischer Gemeindegruppen in Deutschland und deutschsprachiger evangelischer Gemeindegruppen in Frankreich über die in beiden Abschluss dieser Vereinbarung bestehenden französischdeutschsprachigen Kirchengemeinden hinaus soll in der Regel im Rahmen der jeweils örtlich zuständigen Kirchengemeinde der betreffenden CPLR-Kirche bzw. Gliedkirche der EKD geschehen, d.h. ohne Konstituierung als rechtlich selbständige Kirchengemeinde. Gegebenenfalls ist darauf hinzuwirken. dass Vertreter der fremdsprachigen Gemeindegruppe in kirchliche Leitungs- und Vertretungsorgane gewählt oder ihnen assoziiert werden können.
- (2) Andererseits ist anzustreben, dass die fremdsprachige Gemeindegruppe ihr gottesdienstliches und gemeindliches Leben einschliesslich ihrer finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der örtlichen Ordnungen selbständig gestalten kann. Dazu gehört ferner die Möglichkeit der Wahl eines eigenen Vertrauensausschusses. Nähere Einzelheiten sind jeweils in Einzelvereinbarungen unter Mitwirkung der Kirchenleitung der betreffenden CPLR-Kirche und des Kirchenamtes der EKD zu regeln.

Die Gewährleistung muttersprachlicher Verkündigung und Seelsorge kann in der Weise geschehen, dass die betreffende CPLR-Kirche oder Gliedkirche der EKD

- a) einen in ihrem Dienst stehenden Pfarrer oder anderen kirchlichen Mitarbeiter, welcher die Muttersprache der fremdsprachigen Gemeindeglieder beherrscht, mit einem solchen Dienst ganz oder teilweise beauftragt oder
- b) den CPLR um die Vermittlung bzw. die EKD um die Entsendung eines geeigneten Pfarrers oder anderen kirchlichen Mitarbeiters aus dem Herkunftsland der fremdsprachigen Gemeindeglieder bittet. Die Initiative dazu kann auch von der EKD oder vom CPLR ausgehen.

# Artikel 9

Werden Pfarrer oder andere kirchliche Mitarbeiter gemäss Artikel 8 b) im Zusammenwirken von CPLR und EKD in einem Dienst an fremdsprachigen evangelischen Christen in einer an dieser Vereinbarung beteiligten Kirche tätig, so gilt dabei folgendes:

- 1 Der CPLR und die EKD wirken darauf hin, dass ihre Mitgliedskirchen die ausländischen Pfarrer oder anderen kirchlichen Mitarbeiter in entsprechender Anwendung der für vergleichbare kirchliche Mitarbeiter geltenden kirchlichen Bestimmungen anstellen und besolden. Abweichungen hiervon sind bei Personen möglich, die sich in der Ausbildung befinden.
- Für den Dienst in einer CPLR-Kirche schlägt die EKD dem CPLR und für den Dienst in einer Gliedkirche der EKD schlägt der CPLR der EKD jeweils geeignete Personen vor, über deren Übernahme die empfangende Kirche entscheidet.
- 3. Die Dienstzeit der entsandten Pfarrer oder anderen kirchlichen Mitarbeiter wird vor der Ausreise vertraglich vereinbart. Sie beträgt mindestens ein Jahr, in der Regel drei bis vier Jahre und kann auf höchstens 12 Jahre verlängert werden.
- 4. Die betreffende CPLR-Kirche und die EKD sorgen, soweit nötig, für eine mindestens zweimonatige Sprachausbildung der Pfarrer oder anderer kirchlichen Mitarbeiter und bemühen sich um eine Einführung in das soziale und kirchliche Leben des Gastlandes. Die Kostenfrage ist vorher zu regeln.
- 5. Die Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter sollen sich an der Arbeit ihrer Ortsgemeinde beteiligen, soweit die ökumenischen Ziele der Arbeit es erfordern.
- 6. Die Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter bleiben im Dienstverhältnis zu der Kirche, die sir für den Dienst im jeweils anderen Lande freigestellt hat.
- 7. Die Dienstaufsicht regelt sich nach dem Recht derjenigen Kirche, die den Pfarrer oder anderen kirchlichen Mitarbeiter während seiner Tätigkeit im anderen Lande anstellt. Ist die Dienstaufsicht auf diese Weise nicht geregelt, so wird vor der Entsendung zwischen den beteiligten Kirchen vereinbart, wer die Dienstaufsicht ausübt.

- 8. Während ihrer Tätigkeit im anderen Lande unterliegen die Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter weiterhin der Disziplinargewalt der Kirche, die sie für den Dienst im jeweils anderen Lande freigestellt hat.
- 9. In jedem Fall, in dem disziplinarrechtliche Massnahmen in Betracht kommen, unterrichtet die dienstaufsichtführende Stelle unverzüglich die Leitung der Kirche, welche den Pfarrer oder anderen kirchlichen Mitarbeiter freigestellt hat.
- 10. Die EKD bzw. die zuständige CPLR-Kirche kann im Einvernehmen mit der anstellenden Kirche oder Kirchengemeinde im anderen Lande einen Pfarrer oder anderen kirchlichen Mitarbeiter vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit zurückberufen.
- 11. Die betreffende CPLR-Kirche und die EKD sorgen dafür, dass die Ansprüche der entsandten Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung vor ihrem Dienstantritt geregelt sind. Soweit die geltenden Bestimmungen es zulassen, soll das in der Weise geschehen, dass die Ansprüche auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung bei der Kirche bestehen bleiben, die die Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter für den Dienst im jeweils anderen Lande (freigestellt hat.
- 12. Die Reise- und Umzugskosten der Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Familien im Zusammenhang mit der Ausreise und Rückreise werden von der Kirche übernommen, zu der der/die Betreffende umzieht, und nach deren Bestimmungen geregelt. Kehrt ein Pfarrer oder anderer kirchlicher Mitarbeiter vor dem Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dienstzeit zurück, so wird eine besondere Regelung für die Heimkehrkösten getroffen.
- 13. Die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Pfarrer oder anderen kirchlichen Mitarbeiter, der entsendenden und der anstellenden Kirche zu regeln.

Für den Austausch von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern finden die Regelungen des Artikels 9 sinngemäss Anwendung.

## Artikel 11

- (1) Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Weiterentwicklung dieser Vereinbarung werden von einem Ausschuss beraten, in den jede der CPLR-Kirchen einen Vertreter, die EKD drei Vertreter entsendet.
- (2) Der Ausschuss tagt mindestens alle zwei Jahre. Er kann Berater hinzuziehen.
- (3) Zuständig für die Vertretung der beteiligten Kirchen bei der Behandlung von Fragen, die diese Vereinbarung betreffen, sind für den CPLR und seine Mitgliedskirchen dessen Vorstand und für die EKD und deren Gliedkirchen das Kirchenamt der EKD. Der gesamte Schriftwechsel zur Durchführung dieser Vereinbarung wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, über diese Stellen geleitet.

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 6 Jahren geschlossen und tritt mit dem Ersten des auf die Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um 3 Jahre, falls sie nicht ein Jahr vor dem Ablauf der Frist gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung ist in französischer und deutscher Sprache abgefasst. Beide Fassungen haben die gleiche Verbindlichkeit.

Paris, den

n 10. August 1997

Conseil Permanent des Eglises Luthériennes et Réformées

Der Präsident des CPLR

Pasteur Werner JURGENSEN

Hannover, den 30. August 1993

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

Landesbischof Prof. Dr. Klaus ENGELHARDT

Der Präsident des Kirchenamtes

Der Leiter der Hauptabteilung III des Kirchenamtes

i.V. Hermann GÖCKENJAN